

Richtlinie zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung durch die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz

**in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung der
Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz vom 15. November 2017**

in Kraft getreten am 1. Januar 2018

Präambel.....	2
§ 1 Antragsberechtigung.....	2
§ 2 Fördergegenstand	2
§ 3 Antragsstellung	2
§ 4 Bewilligungsverfahren.....	3
§ 5 Förderhöhe	3
§ 6 Dauer des zu fördernden Weiterbildungsverhältnisses	4
§ 7 Unterbrechung der Weiterbildung.....	4
§ 8 Rückzahlung der Förderung	4
§ 9 Übergangsregelung	5
§ 10 Härtefallregelung	5
§ 11 Inkrafttreten.....	5

Präambel

Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) hat gemäß § 75 SGB V die Aufgabe die vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen. Die ärztliche Weiterbildung ist in diesem Zusammenhang eines der wichtigsten Instrumente, denn durch sie wird der ärztliche Nachwuchs nachhaltig gesichert. Um die fachärztliche Versorgung zu gewährleisten und Anreize zu schaffen, die Weiterbildung im ambulanten Bereich zu absolvieren, wurde diese Richtlinie geschaffen. Sie ergänzt die bereits vorhandene erlassene Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Richtlinie auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

§ 1 Antragsberechtigung

- 1) Vertragsärzten oder Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) in Rheinland-Pfalz kann ein Zuschuss für die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gezahlt werden, wenn deren Praxen nach §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 und 2 HeilBG von der zuständigen Ärztekammer als Weiterbildungsstätte anerkannt sind und eine gültige Weiterbildungsbefugnis vorhanden ist.
- 2) Der Arzt in Weiterbildung muss über eine deutsche Approbation verfügen.

§ 2 Fördergegenstand

- 1) Gefördert werden alle Weiterbildungen zum Erwerb einer Facharztkompetenz. Hiervon ausgenommen ist die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin.
- 2) Eine finanzielle Förderung ist nach den vorliegenden Bestimmungen ausgeschlossen, wenn eine finanzielle Förderung nach der Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V erfolgt.

§ 3 Antragsstellung

- 1) Der Antrag ist schriftlich mittels der auf der Website der KV RLP bereitgestellten Antragsunterlagen bei der KV RLP zu stellen.
- 2) Dem Antrag ist auf Anforderung der KV RLP eine Bestätigung der zuständigen Ärztekammer beizufügen, aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungszeiten der Arzt in Weiterbildung noch abzuleisten hat.

- 3) Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Beginn des Weiterbildungsabschnittes gestellt werden. Die Förderung muss vor Beginn des Weiterbildungsabschnittes bewilligt worden sein.
- 4) Die Antragsunterlagen sollen mindestens vier Wochen vor Beginn des Weiterbildungsverhältnisses bei der KV RLP eingegangen sein.
- 5) Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

§ 4 Bewilligungsverfahren

- 1) Die Vergabe der Förderzusagen erfolgt nach der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge bis zur Ausschöpfung des im Haushalt zur Verfügung gestellten Fördervolumens.
- 2) Pro Vertragsarztpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft oder MVZ kann nur eine Weiterbildungsstelle finanziell gefördert werden. Die Weiterbildungsstelle kann entweder in Vollzeit oder auch mit einer Teilzeitstelle zu 75 Prozent Beschäftigungsumfang oder mit zwei Teilzeitstellen zu je 50 Prozent Beschäftigungsumfang besetzt werden.
- 3) Ist die Weiterbildungsbefugnis ausschließlich nur für einen in Teilzeit tätigen Arzt erteilt, so kann die Genehmigung zur Beschäftigung und die finanzielle Förderung nur für den entsprechenden Umfang bewilligt werden.
- 4) Die Förderung wird grundsätzlich nur für volle Kalendermonate gewährt; § 7 ist zu beachten.
- 5) Die Förderung einer Weiterbildung zum Erwerb einer Schwerpunktbezeichnung oder Zusatz-Weiterbildung nach Abschnitt C der gültigen Weiterbildungsordnung in Rheinland-Pfalz ist ausgeschlossen.
- 6) Der Weiterbildungsbefugte muss über eine Weiterbildungsbefugnis mit einer anrechnungsfähigen Zeit von mindestens 12 Monaten in dem jeweiligen Fachgebiet verfügen.
- 7) Der Antragssteller ist verpflichtet, die KV RLP unverzüglich über das Eintreten von Umständen, die geeignet sind, eine Förderung auszuschließen, schriftlich zu informieren.

§ 5 Förderhöhe

- 1) Die Förderung beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung 2.400 Euro monatlich.

- 2) Der Förderbetrag wird je besetzter Teilzeitstelle (mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) entsprechend des Umfanges der Teilzeittätigkeit anteilig bemessen. Abhängig von der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit können 50, 75 oder 100 vom Hundert des Förderbetrages bewilligt werden.
- 3) Die Vergütung des Arztes in Weiterbildung muss in angemessener Höhe erfolgen. Hierbei ist § 5 Absatz 4 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V zu beachten. Der Förderbetrag ist ein Zuschuss zum Bruttogehalt des Arztes in Weiterbildung und muss als Anteil der Vergütung in voller Höhe an ihn weitergereicht werden.

§ 6 Dauer des zu fördernden Weiterbildungsverhältnisses

Die Förderdauer des Weiterbildungsverhältnisses muss mindestens sechs zusammenhängende Monate in einer Weiterbildungspraxis betragen. Unerheblich ist, ob die Beschäftigung in Voll- oder Teilzeit erfolgt.

§ 7 Unterbrechung der Weiterbildung

- 1) Unterbrechungen der Weiterbildung sind vom Antragssteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2) Als Unterbrechungen im Sinne dieser Norm gelten Arbeitsunfähigkeit, Beschäftigungsverbote, insbesondere nach §§ 3, 4 MuSchuG, sowie Elternzeit.
- 3) Besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lohnfortzahlung in Folge von Arbeitsunfähigkeit, wird der Zuschuss für bis zu sechs Wochen weitergezahlt. Dies gilt nicht bei einem Beschäftigungsverbot für die Ärztin in Weiterbildung nach §§ 3, 4 MuSchuG.
- 4) Weiterbildungszuschüsse werden für den Monat, in dem die Unterbrechung beginnt anteilig gezahlt. Gleiches gilt für den Monat, in dem die Weiterbildung fortgesetzt wird.

§ 8 Rückzahlung der Förderung

- 1) Wird die Weiterbildung vor Ablauf eines anererkennungsfähigen Weiterbildungsabschnittes abgebrochen, sind die bereits ausgezahlten Förderbeträge vom Empfänger (Weiterbildungspraxis) zurückzuzahlen.
- 2) Die Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn die Fördersumme nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird oder die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung und nicht vereinbarungsgemäß erfolgt.

§ 9 Übergangsregelung

Auf Antrag kann, abweichend von § 3 Absatz 3 und 4 , eine finanzielle Förderung für Weiterbildungsverhältnisse, die bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen haben, gewährt werden, wenn das Weiterbildungsverhältnis ab Inkrafttreten dieser Richtlinie noch mindestens sechs Monate fortbesteht. Ein solcher Antrag ist spätestens bis zum 31. Januar 2018 bei der KV RLP zu stellen.

§ 10 Härtefallregelung

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KV RLP in besonders gelagerten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung von den Regelungen dieser Richtlinie treffen.

§ 11 Inkrafttreten

Die VV der KV RLP hat in ihrer Sitzung vom 15. November 2017 die Richtlinie zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung beschlossen. Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt:

Mainz, den 15. November 2017

Gez.
Dr. Olaf Döscher
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV RLP